

Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **153.41**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [153.41](#) Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

*Wechsel bei Auflösung des Anschlussvertrages oder Anschlusses (**Überschrift geändert**)*

² Wird ein Anschluss gemäss Artikel 4 Absatz 1 bzw. Artikel 5 Absatz 1 aufgelöst oder verlässt eine Organisationseinheit eines gemäss Artikel 4 Absatz 1 bzw. Artikel 5 Absatz 1 angeschlossenen Arbeitgebers die BPK bzw. die BLVK, so verlassen neben den Versicherten auch die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger des Arbeitgebers bzw. der austretenden Organisationseinheit die BPK bzw. die BLVK. Vorbehalten bleiben zwingende Vorschriften des Bundesrechts.

Art. 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Anteil der Arbeitgeberseite an den Massnahmen zur Sanierung ist gleich hoch wie derjenige der Arbeitnehmerseite. Allfällige Verzinsungen der Sparguthaben unter dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz gelten als Anteil der Arbeitnehmerseite an den Massnahmen zur Sanierung.

Titel nach Art. 25 (neu)

4.4 Massnahmen bei Unterdeckung im System der Vollkapitalisierung

Art. 25a (neu)

¹ Richtet sich die Finanzierung der BPK oder der BLVK nach dem System der Vollkapitalisierung, gelten die Artikel 24 und 25 für die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung sinngemäss.

Art. 39 Abs. 3 (neu)

³ Als Vertreterinnen und Vertreter der mit diesem Gesetz angeschlossenen Arbeitgeber können nur Personen gewählt werden, die nicht selbst in der jeweiligen Pensionskasse versichert sind.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Allemann
Der Staatsschreiber: Auer